



STELLUNGNAHME zum Änderungsantrag	Vorlage Nr.:	2020/0203
FDP-Gemeinderatsfraktion	Verantwortlich:	Dez. 6
Umfahrung Hagsfeld		

Gremium	Termin	TOP	ö	nö
Hauptausschuss	23.06.2020	9.6		x
Gemeinderat	30.06.2020	10.6	x	

Kurzfassung

Die Verwaltung empfiehlt, den Antrag abzulehnen.

Finanzielle Auswirkungen	Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)
Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>			
Haushaltsmittel sind dauerhaft im Budget vorhanden Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Die Finanzierung wird auf Dauer wie folgt sichergestellt und ist in den ergänzenden Erläuterungen auszuführen: <input type="checkbox"/> Durch Wegfall bestehender Aufgaben (Aufgabenkritik) <input type="checkbox"/> Umschichtungen innerhalb des Dezernates <input type="checkbox"/> Der Gemeinderat beschließt die Maßnahme im gesamtstädtischen Interesse und stimmt einer Etatisierung in den Folgejahren zu			
IQ-relevant		Nein <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/>	Korridor Thema:
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)		Nein <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/>	durchgeführt am
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften		Nein <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit

Für die Umfahrung Hagsfeld sind sowohl die Brückenvariante als auch die Unterführungsvariante technisch realisierbar.

Insbesondere aus umwelttechnischer Sicht hat die Brückenlösung deutliche Vorteile gegenüber der Unterführungsvariante. Auch die Wirtschaftlichkeit und betriebliche Aspekte sprechen für die aufgeständerte Variante. Bezüglich der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes liegen die Vorteile eindeutig bei der Unterführungsvariante.

Für beide Lösungen sind schallschutztechnische Maßnahmen notwendig. Damit können bei beiden Varianten die Lärmschutzvorgaben gleich gut eingehalten werden.

Auch ist es bei beiden Varianten möglich, über das gesetzlich vorgegebene Maß hinaus weiteren Lärmschutz vorzusehen, sofern dies politischer Wille ist.

In der Gesamtbetrachtung und bei Gewichtung der unterschiedlichen Gesichtspunkte spricht sich die Verwaltung dafür aus, den Antrag abzulehnen.